

Entschädigungen für die Rücklieferung von Überschussstrom vor und nach den Fördergeldern

Der selbst produzierte Überschussstrom wird vor einer Subvention zu den nachgenannten Bedingungen vom EWN entschädigt.

Entschädigungspreise		Ökologische Entschädigung	Physikalische Entschädigung	Total für Produzenten
Produktionsart	Jahreszeit	Rappen pro Kilowattstunde	Rappen pro Kilowattstunde	Rappen pro Kilowattstunde
Sonnenstrom	1. April – 30. September	3.00	4.5*	7.5
	1. Januar – 31. März	7.00	5.5*	12.5
	1. Oktober – 31. Dezember	7.00	5.5*	12.5
Wasserstrom	1. April – 30. September	2.50	4.5*	7
	1. Januar – 31. März	2.50	5.5*	8
	1. Oktober – 31. Dezember	2.50	5.5*	8
Windstrom	1. April – 30. September	3.00	4.5*	7.5
	1. Januar – 31. März	7.00	5.5*	12.5
	1. Oktober – 31. Dezember	7.00	5.5*	12.5
Biostrom	1. April – 30. September	2.00	4.5*	6.5
	1. Januar – 31. März	4.00	5.5*	9.5
	1. Oktober – 31. Dezember	4.00	5.5*	9.5

Wichtig:

- Die Preise für den ökologischen Mehrwert sind 12 Monate gültig, vom 1. Januar 2020 bis am 31. Dezember 2020.
- Das Ausrichten einer Entschädigung für den ökologischen Mehrwert setzt einen Abnahmevertrag mit dem EWN voraus. Der Abnahmevertrag wird dem Produzenten automatisch nach Inbetriebnahme der Anlage durch das EWN zugestellt.
- Es muss eine Überschussmessung eingerichtet sein, ansonsten werden vom ökologischen Mehrwert 25% für den Eigenverbrauch abgezogen.
- Für den ökologischen Mehrwert wird eine jährlich angepasste Entschädigungsobergrenze festgelegt.
- Die Vergütung der physikalischen Energielieferung bezieht sich auf gleichwertige Elektrizität. Dabei wird die Gleichwertigkeit bezogen auf die Produktionsart, die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit zu Grunde gelegt.
- Die aktualisierten Preise finden Sie jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende beim Bundesamt für Energie unter Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15, EnFV.
- *Fiktive Referenz-Marktpreise als Rechnungsbeispiel.

Der selbst produzierte Überschussstrom wird nach einer Subvention zu den nachgenannten Bedingungen vom EWN entschädigt.

Entschädigungspreise		Ökologische Entschädigung	Physikalische Entschädigung	Total für Produzenten
Produktionsart	Jahreszeit	Rappen pro Kilowattstunde	Rappen pro Kilowattstunde	Rappen pro Kilowattstunde
Sonnenstrom	1. April – 30. September	2.00	4.5*	6.5
	1. Januar – 31. März	5.00	5.5*	11.5
	1. Oktober – 31. Dezember	5.00	5.5*	11.5
Wasserstrom	1. April – 30. September	1.50	4.5*	6
	1. Januar – 31. März	1.50	5.5*	7
	1. Oktober – 31. Dezember	1.50	5.5*	7
Windstrom	1. April – 30. September	2.00	4.5*	6.5
	1. Januar – 31. März	5.00	5.5*	11.5
	1. Oktober – 31. Dezember	5.00	5.5*	11.5
Biostrom	1. April – 30. September	1.00	4.5*	5.5
	1. Januar – 31. März	2.00	5.5*	7.5
	1. Oktober – 31. Dezember	2.00	5.5*	7.5

Wichtig:

- Die Preise für den ökologischen Mehrwert sind 12 Monate gültig, vom 1. Januar 2020 bis am 31. Dezember 2020.
- Der ökologische Mehrwert wird neu auch nach einer Einmalsubventionierung entschädigt. Nach der Subventionierung (Einmalentschädigung) gilt der reduzierte Entschädigungssatz gemäss Tabelle.
- Das Ausrichten einer Entschädigung für den ökologischen Mehrwert setzt einen Abnahmevertrag mit dem EWN voraus. Der Abnahmevertrag wird dem Produzenten automatisch nach Inbetriebnahme der Anlage durch das EWN zugestellt.
- Es muss eine Überschussmessung eingerichtet sein, ansonsten werden vom ökologischen Mehrwert 25% für den Eigenverbrauch abgezogen.
- Für den ökologischen Mehrwert wird eine jährlich angepasste Entschädigungsobergrenze festgelegt.
- Die Vergütung der physikalischen Energielieferung bezieht sich auf gleichwertige Elektrizität. Dabei wird die Gleichwertigkeit bezogen auf die Produktionsart, die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit zu Grunde gelegt.
- Die aktualisierten Preise finden Sie jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende beim Bundesamt für Energie unter Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15, EnFV.
- *Fiktive Referenz-Marktpreise als Rechnungsbeispiel.

Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 618 02 02 (Bürozeiten), info@ewn.ch